

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.12.2015	Vorberatung
Kreistag	09.12.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.11.2015: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzung zu beschließen:

1. Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)

Der Abg. Denis Waldästl wird anstelle der Abg. Bettina Bähr-Losse stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG).

2. Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)

Der Abg. Denis Waldästl wird anstelle der Abg. Bettina Bähr-Losse stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG).

3. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft

Die Abg. Nicole Männig wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 24.11.2015 – vgl. **Anhang** – beantragt die SPD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG), in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) sowie im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt nach 35 Abs. 4 KrO NRW der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang:

- **Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.11.2015**